

Satzung zur Straßenreinigung und zum Winterdienst

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 55, berichtigt S. 159) und der §§ 51 Abs. 5 und § 52 Abs.1 Nr. 12 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 2002 (GVbl. S 307) hat der Gemeinderat Nünchritz am 10. Mai 2004. folgende Satzung beschlossen:

Teil I Allgemeine Straßenreinigung

§ 1 Übertragung der Reinigungs- und Winterdienstpflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen und zur Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 bis 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.

§ 2 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte von Grundstücken, die durch eine öffentliche Straße erschlossen sind oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch Eigentümer und Nutzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch ein im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter beträgt.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bildet das an der Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Einheit zur Straßenreinigung und zum Winterdienst. Das gilt auch bei Erschließung durch mehrere Straßen.

§ 3 Gegenstand der Reinigungspflicht und des Winterdienstes

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger bestimmten Teile der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.
- (2) Gemeinsame Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO sind der gemeinsamen Benutzung durch Radfahrer und Fußgänger gewidmet und durch Verkehrszeichen 240 gekennzeichnet.
- (3) Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen, gekennzeichnet durch Verkehrszeichen 325 StVO, Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 Meter Breite. Lässt die tatsächliche Straßenbreite nach den Bestimmungen dieser Satzung die Durchführung der Räum- und Streupflicht nicht zu, ist ein Streifen in einer Breite von mindestens 0,6 Meter zu räumen und zu bestreuen.

- (4) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer oder Besitzer der anliegenden Grundstücke zur Straßenreinigung und zum Winterdienst verpflichtet.
- (5) Falls keine Gehwege auf einer oder auf beiden Straßenseiten vorhanden sind, entsprechen Flächen in einer Breite von 1,5 Meter den Bestimmungen dieser Satzung. Lässt die tatsächliche Straßenbreite nach den Bestimmungen dieser Satzung die Durchführung der Räum- und Streupflicht nicht zu, ist ein Streifen in einer Breite von mindestens 0,6 Meter zu räumen und zu bestreuen.

Teil II Straßenreinigung

§ 4 Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die in § 3 genannten Teile der öffentlichen Straßen sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung infolge Verunreinigung der Straße oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird.
- (2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr, ausgerufenen Wasser- notstand) entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden.
- (4) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, der Straßenrinne, Straßeneinläufen, öffentlichen Papierkörben und Sammelcontainern sowie anderen öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Grünflächen, Gewässer) zugeführt werden.

Teil III Winterdienst

§ 5 Schneeräumung

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind in einer solchen Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet wird. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von 1,50 Meter zu räumen.
- (3) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee oder die Eisstücke nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf Nachbarn nicht zugeführt werden.
- (5) Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abfließen kann.
- (6) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die in § 3 genannten Teile der öffentlichen Straßen und die Zugänge zur Fahrbahn derart und rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen.
- (2) Abstumpfendes Streumaterial wie Sand oder Splitt ist zu verwenden. Tausalz ist auf ein unumgängliches Mindestmaß zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte einzusetzen.
- (3) Auftauendes Eis ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift nach § 5 Abs. 3 zu beseitigen. Dabei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straße nicht beschädigen.
- (4) § 5 Abs. 2, 4, 6 gelten entsprechend.

Teil IV Schlussvorschriften

§ 7 Ausnahmen

Befreiungen von den Verpflichtungen der Straßenreinigung und des Winterdienstes können ganz oder teilweise auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn die Durchführung dem Verpflichteten nicht zugemutet werden kann.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 52 Abs. 1 Nr.12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 1 Teile der öffentlichen Straßen nicht regelmäßig reinigt,
 2. entgegen § 4 Abs. 4 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 die Flächen, für die der Straßenanlieger verpflichtet ist, nicht von Schnee oder auftauendem Eis innerhalb der in § 5 Abs. 6 genannten Zeiten räumt,
 4. entgegen § 5 Abs. 2 keinen Zugang zur Fahrbahn räumt,
 5. entgegen § 5 Abs. 5 die Straßenrinnen und Straßeneinläufe bei Tauwetter nicht freihält,
 6. entgegen § 6 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die in § 3 genannten Teile der öffentlichen Straßen und Zugänge zur Fahrbahn nicht innerhalb der in § 5 Abs. 6 genannten Zeiten derart und rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen,
 7. entgegen § 6 Abs. 3 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Streupflichtsatzung der Gemeinde Nünchritz vom 09. November 1992 außer Kraft.

Nünchritz, den 11.05.04



Udo Schmidt
Bürgermeister

